

Konvention über die Rechte des Kindes

Ausschuss für die Rechte des Kindes

61. Session

17. September – 5. Oktober 2012

Erörterung der von den Vertragsstaaten vorgelegten Berichte zu Artikel 44 der Konvention

Abschließende Bemerkungen: Österreich

1. Der Ausschuss hat den konsolidierten dritten und vierten periodischen Bericht Österreichs (CRC/C/AUT/3-4) bei seiner 1736. und 1737. Sitzung (siehe CRC/C/SR.1736 und CRC/C/SR.1737), abgehalten am 24. September 2012, geprüft und bei seiner 1754. Sitzung am 5. Oktober 2012 die folgenden abschließenden Bemerkungen festgehalten:

I. Einleitung

2. Der Ausschuss begrüßt die Vorlage des konsolidierten dritten und vierten periodischen Berichts des Vertragsstaates (CRC/C/AUT/3-4) und der schriftlichen Beantwortung zu seinem Themenkatalog (List of Issues – CRC/C/AUT/Q/3-4/Add.1), welche ein besseres Verständnis der Situation im Vertragsstaat ermöglicht hat.

Der Ausschuss spricht seine Anerkennung für den konstruktiven Dialog mit der hochrangigen und multi-sektoralen Delegation des Vertragsstaates aus.

II. Vom Vertragsstaat ergriffene Folgemaßnahmen und erzielte Fortschritte

3. Der Ausschuss begrüßt die Verabschiedung der folgenden legislativen Maßnahmen:

- (a) das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 20. Jänner 2011, welches von den Gerichten des Vertragsstaates unmittelbar angewendet werden kann und wodurch das Kindeswohl, die Meinung des Kindes und mehrere andere in der Konvention verankerte Rechte geschützt werden;
 - (b) die Änderung des Strafgesetzbuches vom 27. Dezember 2011, wodurch der Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch verstärkt wird;
 - (c) die Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes im Jahr 2011;
 - (d) die Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes am 1. Oktober 2010 und
 - (e) die Senkung des Wahlalters von 18 auf 16 Jahre durch das Wahlrechtsänderungsgesetz vom 29. Juni 2007.
4. Der Ausschuss begrüßt ebenso die Ratifizierung von beziehungsweise den Beitritt zu folgenden internationalen Verträgen:
- (a) Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen vom Juni 2012;
 - (b) Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das dazugehörige Fakultativprotokoll im September 2008;
 - (c) Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen im Februar 2008;
 - (d) Protokoll gegen die Schlepperei von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg in Ergänzung zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität im November 2007;
 - (e) Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität im Juni 2012;
 - (f) Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch im Februar 2011;
 - (g) Haager Übereinkommen von 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern im Dezember 2010; und

- (h) Übereinkommen des Europarates über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge im September 2010.
5. Der Ausschuss begrüßt auch die folgenden institutionellen und politischen Maßnahmen:
- (a) die Einführung einer Folgenabschätzung aller relevanten Gesetzesinitiativen und administrativen Maßnahmen auf Bundesebene hinsichtlich deren Auswirkungen auf die Rechte des Kindes ab dem 1. Januar 2013;
 - (b) die Schaffung eines Menschenrechtsbeirats bei der österreichischen Volksanwaltschaft und die Bestimmung des Beirats als nationaler Präventionsmechanismus, ausgestattet mit der Kompetenz, sozialpädagogische Einrichtungen, in denen Kindern ihre Freiheit entzogen wird, zu besuchen; beides im Jahr 2012;
 - (c) Die Verabschiedung einer Kindergesundheitsstrategie im September 2011;
 - (d) Die Einführung des kostenlosen verpflichtenden Kindergartenbesuchs für Kinder im Alter von fünf Jahren im Jahr 2010; und
 - (e) die Ernennung der ersten österreichischen nationalen Koordinatorin für den Kampf gegen Menschenhandel, die Verabschiedung des Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels für die Jahre 2007 – 2009, 2009 – 2011 und 2012 – 2014 sowie die Einrichtung einer speziellen Arbeitsgruppe Kinderhandel im Jahr 2007.

III. Schwerpunkte der Bedenken und Empfehlungen

A. Allgemeine Umsetzungsmaßnahmen (Art. 4, 42 und 44 Abs. 6 des Übereinkommens)

Die bisherigen Empfehlungen des Ausschusses

6. Der Ausschuss begrüßt zwar die Anstrengungen des Vertragsstaates zur Umsetzung der früheren Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses von 2005 (CRC/C/15/Add.251) zum zweiten periodischen Bericht (CRC/C/83/Add.8) des Vertragsstaates, stellt jedoch mit Bedauern fest, dass einige der darin enthaltenen Empfehlungen nicht vollständig aufgegriffen worden sind.
7. **Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Empfehlungen der abschließenden Bemerkungen zum zweiten periodischen Bericht im Rahmen des Übereinkommens, die nicht umgesetzt oder nicht ausreichend umgesetzt worden sind, nachzukommen, insbesondere jenen im Zusammenhang mit der Rücknahme von Vorbehalten, der Koordination, der Nichtdiskriminierung und der Jugendgerichtsbarkeit.**

Vorbehalte

8. Obgleich zur Kenntnis genommen wird, dass im Vertragsstaat Diskussionen über eine mögliche Rücknahme der Vorbehalte zu den Artikeln 13, 15 und 17 des Übereinkommens stattfinden, bleibt der Ausschuss bei seiner Meinung, dass die erwähnten Vorbehalte nicht notwendig sind.
9. **Der Ausschuss wiederholt seine Empfehlung, dass der Vertragsstaat erwägen möge, seine Vorbehalte zu den Artikeln 13, 15 und 17 des Übereinkommens, in Übereinstimmung mit der Wiener Erklärung und dem Aktionsplan, der von der Weltkonferenz über Menschenrechte im Jahr 1993 angenommen wurde, zurückzunehmen.**

Gesetzgebung

10. Wenngleich der Ausschuss das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 16. Februar 2011 begrüßt, stellt er doch mit Besorgnis fest, dass das Gesetz nicht alle durch die Konvention geschützten Rechte

einschließt, insbesondere soziale und kulturelle Rechte von Kindern. Er stellt auch mit Besorgnis fest, dass, trotz der Bemühungen des Vertragsstaates um die Harmonisierung der Jugendschutzgesetze aller (Bundes-)Länder in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Bestimmungen des Übereinkommens, die meisten der Länder nach wie vor unterschiedliche Standards hinsichtlich bestimmter Altersgrenzen und Begriffsbestimmungen wie „Kinder“ und „Jugendliche“ haben.

- 11. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat den entsprechenden verfassungsrechtlichen Weg finden möge, um im gesamten Bundesgebiet einschließlich der Länder einen umfassenden rechtlichen Rahmen zu ermöglichen, der alle Bestimmungen des Übereinkommens, insbesondere soziale und kulturelle Rechte, und dessen Fakultativprotokolle voll integriert. Darüber hinaus empfiehlt er, der Vertragsstaat möge seine Bemühungen zur Harmonisierung der Jugendschutzgesetze aller Länder fortsetzen und intensivieren, mit dem Ziel, gleiche Jugendschutz-Standards im gesamten Gebiet des Vertragsstaates zu erreichen.**

Umfassende Politik und Strategie

12. Während der Ausschuss feststellt, dass der Vertragsstaat die Einbeziehung der Rechte von Kindern in den verschiedenen Bereichen vorgenommen hat, beispielsweise im den Nationalen Aktionsplan Integration, im Nationalen Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen und im Nationalen Aktionsplan gegen den Menschenhandel, bedauert er das Fehlen einer umfassenden Politik und Strategie für Kinder im Vertragsstaat.
- 13. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat eine umfassende nationale Politik für Kinder unter Einbeziehung und Absprache mit den Kindern und der Zivilgesellschaft vorbereiten und Programme für ihre Anwendung entwickeln soll, und dass dabei sichergestellt wird, dass diese mit ausreichenden personellen, technischen und**

finanziellen Ressourcen ausgestattet werden.

Koordination

14. Der Ausschuss begrüßt die vom Vertragsstaat unternommenen Anstrengungen zu einer verstärkten Koordinierung im Hinblick auf die politischen Maßnahmen zur Implementierung der Konvention, einschließlich regelmäßiger Treffen von Vertretern der relevanten Bundesministerien und der Länder. Während zur Kenntnis genommen wird, dass laut Bericht des Vertragsstaates ein permanenter Koordinationsmechanismus ineffizient wäre, da dieser die Einbindung der regionalen und lokalen Körperschaften und NGOs erfordern würde, wiederholt der Ausschuss dennoch seine Bedenken hinsichtlich des Fehlens eines eigenen Gremiums auf Bundes- und Länderebene, welches mit einem klaren Mandat ausgestattet ist, die Implementierung des Übereinkommens in einer umfassenden Weise zu koordinieren (CRC/C/15/Add.251, para. 10, 2005).
- 15. Der Ausschuss wiederholt seine Empfehlung, der Vertragsstaat möge alle Maßnahmen ergreifen, um die Einrichtung eines dauerhaften und effektiven Mechanismus zur Koordinierung der Kinderrechte auf Bundes- und Länderebene sicherzustellen und um Bereitstellung ausreichender personeller, technischer und finanzieller Ressourcen für das effektive Funktionieren eines solchen Mechanismus (CRC/C/15/Add.251, para. 11, 2005).**

Zuteilung von Ressourcen

16. Der Ausschuss bedauert den Mangel an Informationen über die Höhe der für Kinder bereitgestellten Mittel ebenso wie jenen über die Mechanismen zur Identifizierung, Nachverfolgung und zur Absicherung jener strategischen Budgetmittel, welche für die Implementierung des Übereinkommens bestimmt sind.
- 17. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in seinem nächsten periodischen Bericht Informationen zu relevanten Abläufen in**

seinen Budgetmaßnahmen mit dem Ziel der Implementierung von Artikel 4 der Konvention zu liefern; auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Mittel bis zum maximalen Umfang der zur Verfügung stehenden Ressourcen für die Umsetzung der in der Konvention anerkannten Rechte zugewiesen werden, und zwar so, dass sie leicht identifizierbar sind und in einer transparenten Weise präsentiert werden. Er empfiehlt außerdem, dass der Vertragsstaat jährlich seine Prioritäten im Hinblick auf Kinderrechtsangelegenheiten klar feststellt und sowohl Höhe wie auch Budgetanteil der für die Kinder verwendeten Aufwendungen angibt, besonders für jene in gefährdeten oder nachteiligen Lebensumständen; dies auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene, um eine Evaluation der Auswirkungen dieser Ausgaben auf die Kinder und deren tatsächlichen Nutzen zu ermöglichen und entsprechende Informationen im nächsten periodischen Bericht bereitzustellen. Dabei sollte der Vertragsstaat die Empfehlungen des Day of General Discussion vom 21. September 2007 zum Thema „Ressourcen für die Rechte des Kindes – die Verantwortlichkeit der Staaten“ berücksichtigen.

Datenerhebung

18. Der Ausschuss stellt fest, dass die Statistik Österreich regelmäßig Daten aufgeschlüsselt nach Alter, Geschlecht und geografischer Verteilung der Bevölkerung, zu Arbeitsmarkt, Beschäftigung von Jugendlichen, Bildung, Kultur, Gesundheit und Sozialem veröffentlicht. Er hat jedoch Bedenken, dass solche Daten nicht ausreichend für alle vom Übereinkommen erfassten Bereiche, insbesondere im Hinblick auf Kinder mit Migrationshintergrund, Flüchtlingskinder und asylsuchende Kinder, ebenso wie auf andere Kinder in gefährdeten und nachteiligen Lebensumständen, aufgeschlüsselt werden.
- 19. Der Ausschuss regt den Vertragsstaat dazu an, mit Unterstützung seiner Partner eine umfassende Datensammlung anzulegen und die gesammelten Daten als Grundlage für die Beurteilung der erreichten Fortschritte bei der Verwirklichung der Rechte des Kindes zu**

analysieren sowie mit deren Hilfe Strategien und Programme für die Implementierung des Übereinkommens zu entwerfen. Die Daten sollten nach Alter, Geschlecht, geografischem Standort, Nationalität, Migrationsstatus und sozio-ökonomischem Hintergrund aufgeschlüsselt werden, um die Analyse der Situation aller Kinder zu erleichtern.

Verbreitung und Bewusstseinsbildung.

20. Der Ausschuss nimmt die Bemühungen des Vertragsstaates zur Kenntnis, das Übereinkommen über das Internet zu verbreiten und in die Sprachen der nationalen Minderheiten und der wichtigsten Migrantengruppen im Vertragsstaat zu übersetzen. Er bedauert jedoch, dass die Kinderrechte nicht in den Lehrplänen der Primar- und Sekundarstufe enthalten sind.

21. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Bemühungen um die Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit, insbesondere der Kinder, für die im Abkommen vorgesehenen Rechte durch die Einbeziehung der Kinderrechte in die Lehrpläne der Primar- und Sekundarstufe zu erhöhen.

Aus- und Weiterbildung

22. Der Ausschuss nimmt die Bemühungen des Vertragsstaates zur Aus- und Weiterbildung von Richtern und Staatsanwälten im Bereich der Kinderrechte zur Kenntnis, ist jedoch darüber besorgt, dass es keine systematische spezielle Schulung im Bereich der Kinderrechte für alle Berufsgruppen gibt, die für und mit Kindern arbeiten.

23. Der Ausschuss empfiehlt, der Vertragsstaat möge die notwendigen Maßnahmen ergreifen um sicherzustellen, dass alle Berufsgruppen, die für und mit Kindern arbeiten, in angemessener Weise und systematisch in den Kinderrechten ausgebildet werden, insbesondere Lehrer, im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit und im Gesundheitswesen arbeitendes Personal, Sozialarbeiter und in

sämtlichen Formen der alternativen Betreuung beschäftigte Mitarbeiter.

B. Allgemeine Grundsätze (Art. 2, 3, 6 und 12 der Konvention)

Nichtdiskriminierung

24. Der Ausschuss nimmt die speziellen Trainings-, Bildungs- und Bewusstseinsbildungsprogramme des Vertragsstaates, einschließlich der inter-kulturellen und politischen Bildung in der Schule zwecks Prävention diskriminierender Einstellungen ebenso wie die Gesetzgebung des Vertragsstaates zur Kriminalisierung der Aufhetzung zum Rassenhass zur Kenntnis; der Ausschuss bleibt jedoch besorgt über Fälle von Hassreden von Politikern und Manifestationen von Neonazismus, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gegenüber Migrantengruppen, Flüchtlingen, Asylbewerbern und Personen bestimmter ethnischer Herkunft, sowie deren Auswirkungen auf Kinder, die diesen Personengruppen angehören.
- 25. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, sofortige Maßnahmen zur Bekämpfung direkter und indirekter Manifestationen von Neonazismus, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, die Kinder beeinträchtigen, zu setzen und in effizienter Weise derartige Handlungen zu untersuchen, zu verfolgen und zu bestrafen. Er empfiehlt auch, dass der Vertragsstaat seine Bemühungen zur Förderung einer Kultur der Toleranz und des gegenseitigen Respekts verstärken möge. Ferner empfiehlt er, dass der Vertragsstaat in seinem nächsten periodischen Bericht Informationen über die zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes relevanten Maßnahmen und Programme vorlegen möge, die als Follow-up zur Umsetzung der bei der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und verwandter Intoleranz 2001 angenommenen Deklaration und des Aktionsprogramms ebenso wie auch zum Abschlussdokument der Durban Review Conference 2009**

unternommen worden sind.

Das Kindeswohl

26. Der Ausschuss begrüßt, dass das Prinzip des Kindeswohls in Artikel 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern und in andere einschlägige Rechtsvorschriften aufgenommen worden ist. Es ist jedoch besorgt, dass dieses Prinzip in der Praxis bei Entscheidungsprozessen und bei der Verteilung von Ressourcen nicht immer gebührend in Betracht gezogen wird.
- 27. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, seine Anstrengungen zu verstärken um sicherzustellen, dass der Grundsatz des Kindeswohls in geeigneter Weise in allen legislativen, Verwaltungs- und Gerichtsverfahren integriert und konsequent angewendet wird, ebenso wie in sämtlichen Strategien, Programmen und Projekten, die für Kinder relevant sind und Auswirkungen auf diese haben. In dieser Hinsicht wird der Vertragsstaat angehalten, Verfahren und Kriterien zu entwickeln, um Leitlinien zur Bestimmung des Kindeswohls in jedem Bereich vorzugeben und um diese in öffentlichen oder privaten Wohlfahrtseinrichtungen, Gerichten, Verwaltungsbehörden und gesetzgebenden Körperschaften zu verbreiten. Die rechtlichen Begründungen aller Gerichts- und Verwaltungsverfahren und -entscheidungen sollten ebenfalls auf diesem Prinzip basieren.**

Berücksichtigung der Meinung des Kindes

- 28. Zwar stellt der Ausschuss fest, dass im Jahr 2007 das Wahlalter von 18 auf 16 Jahre gesenkt und das Recht auf die Teilnahme im Artikel 4 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern geschützt worden ist; dessen ungeachtet empfiehlt der Ausschuss, der Vertragsstaat möge Forschungsprojekte über die Auswirkungen der Herabsetzung des Wahlalters durchführen und Kinder hinsichtlich der Ausübung des Wahlrechts in effektiver Weise**

anleiten. Der Ausschuss empfiehlt auch, der Vertragsstaat möge seine allgemeine Bemerkung Nr. 12 (CRC/C/GC/12, 2009) mitberücksichtigen und wirksame Maßnahmen ergreifen, um das Recht des Kindes auf Teilnahme an relevanten Angelegenheiten im Rahmen der Konvention umzusetzen.

D. Bürgerliche Rechte und Grundfreiheiten (Art. 7, 8, 13–17, 19 und 37 (a) des Übereinkommens)

Registrierung der Geburt

29. Der Ausschuss wiederholt seine Besorgnis über die Praxis der anonymen Kindesweglegung im Vertragsstaat durch den Einsatz von „Babyklappen“ oder „Babynestern“, welche, unter anderen, eine Verletzung der Artikel 6, 7, 8, 9 und 19 der Konvention darstellt.
- 30. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat entschieden auf, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Praxis der anonymen Aussetzung zu beenden und im Gegenzug alle Alternativen zügig zu stärken und zu fördern, wie die Möglichkeit von anonymen Geburten in Krankenhäusern als letztes Mittel, um das Aussetzen und oder den Tod des Kindes zu vermeiden, und ein vertrauliches Register der Eltern zu führen, auf welches das Kind zu einem späteren Zeitpunkt zugreifen könnte, unter Berücksichtigung der Verpflichtung, sämtliche Bestimmungen des Übereinkommens zu erfüllen. Darüber hinaus fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, seine Anstrengungen zur Feststellung der Ursachen, die zur Aussetzung von Säuglingen führen, zu verstärken, einschließlich der Ausweitung des Angebots von Familienplanung sowie geeigneter Beratung und sozialer Unterstützung für ungeplante Schwangerschaften und zur Vorbeugung von Risikoschwangerschaften.**

Schutz der Privatsphäre

31. Wenngleich der Ausschuss die Selbstkontrolle der Medien durch den Österreichischen Presserat zur Kenntnis nimmt; ist der Ausschuss jedoch besorgt wegen Fällen von Verletzungen der Persönlichkeitsrechte in der Medienberichterstattung über Strafverfahren in Fernseh- und Radiosendungen ebenso wie in elektronischen und Printmedien, in denen Kinder als Opfer involviert und/oder Kinder wegen Begehung sexueller oder anderer Delikte beschuldigt sind. Er ist ernstlich besorgt wegen Vorfällen von Demütigung, Beleidigung, „Cyber-Mobbing“ und „Grooming“ von Kindern über das Internet oder über Mobiltelefone. Der Ausschuss ist auch besorgt darüber, dass die Gefahren und Risiken des Internets in der Schule nicht ausreichend diskutiert werden, und dass sich Eltern und Lehrern der rechtlichen Konsequenzen im Fall der missbräuchlichen Nutzung der elektronischen Medien durch Kinder oft nicht bewusst sind.

32. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen:

- (a) um den Schutz der Privatsphäre von Kindern und die Beachtung dieser durch die Medien sicherzustellen, insbesondere in der Medienberichterstattung über Strafverfahren, in denen Kinder als Opfer involviert sind, und/oder in denen Kinder wegen Begehung sexueller und anderer Vergehen beschuldigt werden;**
- (b) um Kinder vor „Cyber-Mobbing“, „Happy Slapping“ und anderen Formen der Demütigung, Beleidigung und Verleumdung zu schützen, ebenso wie gegen „Grooming“, in sozialen Foren im Internet und über Mobiltelefone; und**
- (c) um Kinder, Eltern und Lehrer über die Notwendigkeit des Schutzes der Privatsphäre von Kindern sowie über die Risiken und die rechtlichen Folgen im Fall der missbräuchlichen Nutzung der elektronischen Medien durch Kinder zu unterweisen, jedoch unter Wahrung ihres Rechts auf Zugang zu geeigneten Informationen.**

E. Gewalt gegen Kinder (Art. 19, 34, 37 (a) und 39 des Übereinkommens)

Gewalt gegen Kinder

33. Der Ausschuss stellt fest, dass der Vertragsstaat Maßnahmen zur Erhöhung der Sensibilität für gewaltfreie Formen der Kindererziehung ergriffen hat, einschließlich der finanziellen Unterstützung von Institutionen, die Eltern in solchen Formen der Kindererziehung unterweisen. Er bleibt jedoch besorgt über die fortgesetzte Anwendung von körperlicher Bestrafung durch viele Eltern und über die Tatsache, dass das Verbot jeglicher Art von Körperstrafen Teilen der Bevölkerung im Vertragsstaat nach wie vor noch unbekannt ist.

34. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat Bewusstseinsbildungsprogramme und Aufklärungskampagnen forciert und weiter ausbaut, um positive und alternative Formen von Disziplin und der Achtung der Rechte der Kinder zu fördern, unter der Beteiligung von Kindern und in Einklang mit der allgemeinen Bemerkung Nr. 8 (CRC / C/GC/8, 2006). Ebenso empfiehlt er, der Vertragsstaat möge die Unterweisung von Lehrern und Eltern über die unmittelbaren wie auch die langfristigen negativen Folgen körperlicher Züchtigung von Kindern, einschließlich deren psychischen und physischen Auswirkungen fortsetzen.

Missbrauch und Vernachlässigung

35. Wenngleich der Ausschuss die vom Vertragsstaat bereitgestellte spezielle Ausbildung für die Polizei zum Thema Gewalt gegen Kinder ebenso wie die bundesweite Kinder-Helpline „Rat auf Draht“ zur Kenntnis nimmt, ist der Ausschuss jedoch besorgt, dass die Maßnahmen zur Ermutigung minderjähriger Opfer, Vorfälle von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung, insbesondere in alternativen Betreuungseinrichtungen, in Betreuungseinrichtungen für Kinder mit Behinderungen und in Anhalteeinrichtungen für Migranten zu melden, weiterhin unzureichend sind.

36. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, seine Maßnahmen zur Ermutigung der minderjährigen Opfer, Vorfälle von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung, insbesondere in alternativen Pflegeeinrichtungen, Pflegeeinrichtungen für Kinder mit Behinderungen und Anhalteinrichtungen für Migranten zu melden, zu verstärken sowie die Täter solcher Handlungen strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen.

Schädliche Praktiken

37. Während der Ausschuss die Bemühungen des Vertragsstaates zur Bewusstseinsbildung und Überwachung der Situation schädlicher Praktiken sowie zur Kooperation mit Staaten, in welchen derartige Praktiken weit verbreitet sind, mit dem Ziel diese zu bekämpfen, zur Kenntnis nimmt, ist er dennoch besorgt darüber, dass Hunderte von Mädchen, die im Vertragsstaat leben, der weiblichen Genitalverstümmelung (FGM) ausgesetzt sind, genauso wie über das Fehlen von Verurteilungen von Tätern von FGM. Der Ausschuss ist ferner besorgt, dass das Gesetz, welche derartige Praktiken verbietet, nicht hinreichend bekannt ist, auch nicht bei im Gesundheitsbereich tätigen Personen. Ebenfalls besorgt ist er über den Mangel an Forschung zum Thema Prävalenz von FGM im Vertragsstaat.

38. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf zur:

- (a) wirksamen Umsetzung der Rechtsvorschriften betreffend das Verbot weiblicher Genitalverstümmelung sowie zur Ergreifung aller erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diejenigen, die FGM weiterhin praktizieren, effektiv zur Rechenschaft gezogen werden;**
- (b) Durchführung einer Studie, unter Einbeziehung von NGOs sowie von in diesem Bereich Aktiven, über das Ausmaß und die Art von FGM, die im Vertragsstaat oder im Ausland an im Vertragsstaat lebenden Mädchen, vorgenommen wird;**
- (c) Verstärkung seiner Anstrengungen zur Durchführung bewusstseinsbildender Programme unter Berücksichtigung**

der Ergebnisse dieser Studie und zur Verhinderung dieser Praxis; und

- (d) Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Eliminierung von schädlichen Praktiken.**

Das Freisein des Kindes von allen Formen der Gewalt

39. Unter Hinweis auf die Empfehlungen der UN-Studie zu Gewalt gegen Kinder (A/61/299, 2006) empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat der Beseitigung jeglicher Formen von Gewalt gegen Kinder Priorität einräumen möge. Der Ausschuss empfiehlt ferner, dass der Vertragsstaat die Allgemeine Bemerkung Nr. 13 (CRC/C/GC/13, 2011) in Betracht ziehen möge, und zwar insbesondere:

- (a) Entwicklung einer umfassenden nationalen Strategie zur Prävention und Thematisierung jeglicher Formen von Gewalt gegen Kinder;**
- (b) Einrichtung eines nationalen koordinierenden Rahmenplans, um alle Formen der Gewalt gegen Kinder zu erfassen;**
- (c) Besondere Beachtung der geschlechtsspezifischen Dimension der Gewalt; und**
- (d) Kooperation mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder und mit anderen relevanten Institutionen der Vereinten Nationen.**

F. Familiäres Umfeld und alternative Betreuung (Art. 5, 18 (paras. 1–2), 9–11, 19–21, 25, 27 (para. 4) und 39 des Übereinkommens)

Kinder, die nicht in einem familiären Umfeld aufwachsen können

40. Der Ausschuss ist darüber besorgt, dass keine entsprechenden statistischen Daten vorliegen, um die Qualitätskontrolle der alternativen Betreuungseinrichtungen und der familienähnlichen alternativen Betreuungsmöglichkeiten für Kinder zu gewährleisten. Er stellt fest, dass die Aufsicht über diese Institutionen in die Zuständigkeit der Länder fällt, die

unterschiedliche Methoden und Praktiken haben. Der Ausschuss zeigt sich auch besorgt darüber, dass das Recht der Kinder auf Qualitätsstandards der Pflege und Unterbringung nicht in das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern aufgenommen wurde.

- 41. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat die Richtlinien für die alternative Betreuung von Kindern im Anhang zur Resolution 64/142 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 2009 berücksichtigt und Maßnahmen zur regelmäßigen Überprüfung und Evaluierung der Zustände in den alternativen Betreuungseinrichtungen ergreift; einschließlich des Erhebens geeigneter statistischer Daten, aufgeschlüsselt nach Alter, Geschlecht und Aufenthaltsort. Der Ausschuss empfiehlt außerdem, dass die Qualitätsstandards in alternativen Pflegeeinrichtungen strikt durch gesetzliche Maßnahmen geregelt und wirksam durchgesetzt werden.**

Adoption

42. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass der aktuelle normative Rahmen nicht ausreicht, um die Rechte der Kinder und das Kindeswohl in Fällen internationaler Adoptionen zu sichern, in denen die Kinder aus Ländern stammen, die das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoptionen von 1993 nicht ratifiziert haben.
- 43. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, internationale Adoptionen aus Ländern, die nicht Vertragspartei des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption 1993 sind, wirksam zu regeln und zu überwachen mit dem Ziel, die Einhaltung der Rechte des Kindes und des Kindeswohls während des gesamten Verfahrens sicherzustellen.**
- G. Behinderung, grundlegendes Gesundheits- und Sozialwesen (Art. 6,**

18 (Abs. 3), 23, 24, 26, 27 (Abs. 1–3) des Übereinkommens)

Kinder mit Behinderungen

44. Der Ausschuss begrüßt die jüngste Verabschiedung eines Nationalen Aktionsplans für Menschen mit Behinderungen (2012 – 2020), und dass Artikel 6 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern für die Gleichbehandlung, die Pflege und den Schutz von Kindern mit Behinderungen sorgt. Allerdings bemerkt er mit Sorge, dass Kinder mit Behinderungen nach wie von der Teilnahme an verschiedenen Aspekten des öffentlichen Lebens im Vertragsstaat infolge der begrenzten Barrierefreiheit ihrer physischen Umwelt sowie des Mangels an geeigneten Dienstleistungen und Informationen ausgeschlossen sind. Der Ausschuss ist auch ernsthaft besorgt über die hohe Anzahl von Kindern mit Behinderungen in institutioneller Betreuung im Vertragsstaat. Der Ausschuss stellt zwar eine Abnahme des prozentuellen Anteils der Kinder mit Behinderungen, die Sonderschulen besuchen, fest, ist jedoch darüber besorgt, dass die Entscheidung, ob ein Kind mit Behinderungen eine Sonderschule oder eine integrative Schule besuchen soll, den Eltern überlassen ist, was mit dem Kindeswohl in Konflikt stehen könnte. Der Ausschuss äußert auch seine Besorgnis über das Informationsdefizit, was die Bildung von Minderheitengruppen angehörender Kindern mit Behinderungen anbelangt.
- 45. In Anbetracht seiner allgemeinen Bemerkung Nr. 9 (CRC/C/GC/9, 2006) fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf:**
- (a) Maßnahmen zur vollständigen Integration behinderter Kinder in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu ergreifen;**
 - (b) sicherzustellen, dass deren Umwelt, einschließlich den Gebäuden, Transportmitteln und anderen öffentlichen Bereichen, für sie barrierefrei zugänglich ist;**
 - (c) Maßnahmen zur De-institutionalisierung von Kindern mit Behinderungen zu ergreifen und die Unterstützung von Familien weiter zu verstärken, um es den Kindern zu ermöglichen, bei ihren Eltern zu leben;**

- (d) sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen vollen Zugang zu Informations-, Kommunikations- und anderen Dienstleistungen haben;**
- (e) der inklusiven Bildung für Kinder mit Behinderungen Priorität einzuräumen und sicherzustellen, dass das Kindeswohl eine vorrangige Überlegung bei der Entscheidung über seine/ihre Einschulung bildet; und**
- (f) in seinem nächsten periodischen Bericht Informationen über Ausbildungsmöglichkeiten für Minderheitengruppen angehörende Kinder mit Behinderungen bereitzustellen.**

Gesundheit und Gesundheitsversorgung

46. Während der Ausschuss die hohe Qualität der pädiatrischen Versorgung zur Kenntnis nimmt, ist er über das Fehlen einer systematischen Überprüfung der Kindergesundheit besorgt. Ebenfalls besorgt ist er über die zu hohe Verschreibung von Medikamenten wie Ritalin für Kinder mit Aufmerksamkeitsdefiziten und Hyperaktivitätsstörungen.
- 47. Der Ausschuss empfiehlt, der Vertragsstaat möge ein landesweites System für die Überprüfung des Zustands der Kindergesundheit einrichten. Auch empfiehlt er, dass der Vertragsstaat das Phänomen der übermäßigen Verschreibung von Psychostimulanzien für Kinder sorgfältig prüfen und Initiativen ergreifen möge, um Kindern mit diagnostizierten Aufmerksamkeitsdefizit- und Hyperaktivitätsstörungen ebenso wie deren Eltern und Lehrern Zugang zu einer breiten Palette von psychologischen, pädagogischen und sozialen Maßnahmen und Behandlungen zu bieten.**

Stillen

48. Der Ausschuss ist besorgt über die niedrige Rate des ausschließlichen Stillens in den ersten sechs Monaten und das Fehlen eines Mechanismus für die systematische Überwachung von Verstößen gegen den Internationalen

Kodex für die Vermarktung von Muttermilchersatz. Der Ausschuss ist ferner besorgt über die geringe Zahl der Krankenhäuser, die als babyfreundlich zertifiziert sind.

49. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

- (a) Verstärkung seiner Bemühungen um Bewusstseinsbildung im Hinblick auf die Wichtigkeit des Stillens und Förderung des ausschließlichen Stillens von Kindern bis zum Alter von sechs Monaten;**
- (b) Verstärkung der Überwachung der bestehenden Marketingvorschriften in Bezug auf Muttermilchersatz und Gewährleistung, dass solche Regelungen regelmäßig überwacht und Maßnahmen gegen diejenigen ergriffen werden, die gegen diese Bestimmungen verstoßen; und**
- (c) Erhöhung der Zahl der Geburtskliniken, welche die erforderlichen Standards erfüllen und als babyfreundlich im Sinn der Baby-Friendly Hospital Initiative (BFHI) zertifiziert werden.**

Gesundheit von Jugendlichen

50. Während die präventiven, kurativen und Substitutions-Programme des Vertragsstaates zur Kenntnis genommen werden, ist der Ausschuss besorgt über das bei Kindern im Vertragsstaat anzutreffende hohe Ausmaß des Missbrauchs von Alkohol, Tabak, Cannabis und anderen illegalen Drogen, sowie von Depressionen und Fettleibigkeit, oft aufgrund von Armut, Gewalt, dysfunktionalen Familien und der Unfähigkeit der Eltern, mit ihren Kindern zurechtzukommen. Er ist auch besorgt über den Mangel an Betreuungs- und Rehabilitationsprogrammen, womit diese problematischen Situationen bewältigt und die davon betroffenen Kinder unterstützt werden könnten.

51. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Anstrengungen zu verstärken, um die Bedürfnisse von Kindern aus dysfunktionalen Familien wahrzunehmen und Maßnahmen zur Minderung der von

derartigen familiären Verhältnissen ausgehenden psychologischen Auswirkungen und zum Ausbau von Betreuungs- und Rehabilitationsprogramme für Kinder zu ergreifen, die unter der Sucht nach Alkohol, Tabak, Cannabis und anderen illegalen Drogen beziehungsweise unter Depressionen und Übergewicht leiden. Mit Verweis auf den allgemeinen Kommentar Nr. 4 (CRC/C/GC/4, 2003) empfiehlt der Ausschuss, der Vertragsstaat möge spezialisierte und jugendgerechte Behandlungsmöglichkeiten von Drogenabhängigkeit und Dienste zur Schadensminimierung für Kinder entwickeln.

H. Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten (Art. 28, 29 und 31 des Übereinkommens)

Bildung, einschließlich Berufsbildung und Berufsberatung

52. Der Ausschuss anerkennt zwar den großen Aufwand für Bildung im Vertragsstaat; doch stellt er mit Besorgnis fest, dass ein Mangel an staatlich finanzierten frühkindlichen Betreuungseinrichtungen für Kinder unter fünf Jahren besteht und dass es regionale Unterschiede hinsichtlich der Verfügbarkeit, Kosten und Öffnungszeiten der vorschulischen Erziehungseinrichtungen gibt. Auch ist er besorgt, dass das parallele Schulsystem, welches die Ausbildung nach der Grundschule einerseits in einen beruflichen und andererseits in einen allgemeinen Bildungsweg aufteilt, Migrantenkinder benachteiligt. Außerdem ist der Ausschuss besorgt über das Fehlen einer umfassenden Strategie und Gesetzgebung zu einer integrativen Bildung.

53. Der Ausschuss empfiehlt, der Vertragsstaat möge seinen allgemeinen Kommentar (CRC/C/GC/1, 2001) Rechnung tragen und Maßnahmen für einen leistbaren und flächendeckenden Zugang zu entsprechender frühkindlicher Betreuung und vorschulischer Erziehung ergreifen. Er empfiehlt auch, der Vertragsstaat möge seine Anstrengungen verstärken, um Kindern mit Migrationshintergrund Chancengleichheit in der Bildung zu ermöglichen, mitunter durch besondere Fördermaßnahmen zur

Reduzierung von Sprachbarrieren, und die Einführung eines Integrationssystems für den Bereich der öffentlichen Pflichtschulen in Erwägung zu ziehen, wie vom unabhängigen Experten im Bereich der kulturellen Rechte (A/HRC/17/38/Add.2, Absatz 20, 2011) empfohlen. Der Ausschuss empfiehlt ferner, dass der Vertragsstaat eine umfassende Strategie und Gesetzgebung zu einer integrativen Bildung einführen möge.

I. Besondere Schutzmaßnahmen (Art. 22, 30, 38, 39, 40, 37 b)–d), 32–36 des Übereinkommens)

Asylsuchende und Flüchtlingskinder

54. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass durch das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011 die Anhaltung von Kindern unter 14 Jahren in Schubhaft verboten wurde, ist jedoch besorgt darüber, dass diese Altersgrenze zu niedrig angesetzt ist. Er ist auch besorgt, dass die im Vertragsstaat an unbegleiteten Flüchtlings- und asylsuchenden Kindern angewandten Methoden zur Altersbestimmung möglicherweise nicht im Einklang mit den Leitlinien im Allgemeinen Kommentar Nr. 6 (CRC/C/GC/6, 2005) stehen. Der Ausschuss ist ferner besorgt, dass einige Länder wie Kärnten und die Steiermark der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs von 2005 nicht systematisch nachkommen, der zufolge unbegleiteten Flüchtlingskindern ein gesetzlicher Vertreter zur Seite zu stellen ist.

55. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf sicherzustellen, dass Kinder unter 14 Jahren unter keinen Umständen in Schubhaft genommen werden, und dass die Verhängung der Verwaltungsstrafhaft bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und asylsuchenden Kindern über 14 Jahren nur als letztes Mittel eingesetzt wird, sofern nicht-freiheitsbeschränkende Alternativen zur Schubhaft nicht zur Verfügung stehen. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat außerdem auf, sicherzustellen, dass die Bedingungen der Anhaltung keinen bestrafenden Charakter haben und im Einklang stehen mit dem besonderen Status dieser Kinder

als Minderjährige, die weder einer strafbaren Handlung verdächtigt noch wegen einer Straftat verurteilt worden sind. Er fordert außerdem den Vertragsstaat auf sicherzustellen, dass die zur Altersbestimmung an unbegleiteten Kindern angewendeten Verfahren auf wissenschaftlich anerkannten Methoden beruhen, wie sie im Allgemeinen Kommentar Nr. 6 (CRC/C/GC/6, 2005) empfohlen werden, und dass jedem unbegleiteten Kind ein gesetzlicher Vertreter zur Seite zu stellen ist.

Kinder in bewaffneten Konflikten

56. Während der Ausschuss den Hinweis des Vertragsstaates im Lauf des Dialogs zur Kenntnis genommen hat, dass unter 18-jährige Rekruten an keinen Kampfhandlungen und UN-Friedensmissionen teilnehmen dürfen, bleibt er darüber besorgt, dass § 9 Abs. 2 des Landesverteidigungsgesetzes das Mindestalter für den freiwilligen Antritt des Grundwehrdienstes mit 17 Jahren ansetzt. Der Ausschuss stellt außerdem mit Besorgnis fest, dass Schüler ab 14 Jahren im Umgang mit Kleinwaffen an der Wiener Neustädter Militärakademie („Militärrealgymnasium“), wenn auch auf außerschulischer Basis, ausgebildet werden.

57. Der Ausschuss wiederholt seine Empfehlung (CRC/C/OPAC/AUT/CO/1, para. 6, 2005), dass der Vertragsstaat die Möglichkeit einer Erhöhung des Mindestalters für den freiwilligen Antritt des Grundwehrdienstes auf 18 Jahre erwägen möge. Darüber hinaus empfiehlt er, der Vertragsstaat möge sicherstellen, dass die Ausbildung minderjähriger Kadetten an Militärakademien frei von jeglicher Form der Ausbildung an Waffen und militärischem Drill und im Einklang mit den allgemeinen Bildungszielen erfolgt, wie in Artikel 29 des Übereinkommens und im Allgemeinen Kommentar Nr. 1 (CRC/C/GC/1, 2001) festgehalten.

Wirtschaftliche Ausbeutung einschließlich Kinderarbeit

58. Wenngleich der Ausschuss zur Kenntnis nimmt, dass mit dem Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (2010) das Mindestalter für Kinder, die leichte Arbeiten verrichten, von zwölf auf dreizehn Jahre angehoben wurde; ist er dennoch besorgt darüber, dass dieses Alter noch immer sehr niedrig ist. Der Ausschuss ist ferner besorgt, dass in dem Gesetz eine genaue Definition von leichter Arbeit fehlt, und dass Arbeit von Kindern nach der Schule, insbesondere in Familienunternehmen, nicht wirksam überwacht wird.
- 59. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat in seine Rechtsvorschriften eine genaue Definition von leichter Arbeit aufnehmen und Arbeit von Kindern nach der Schule, insbesondere in Familienunternehmen, wirksam überwachen möge, mit Hinblick darauf, dass sichergestellt ist, dass Kinder nicht ihres Rechtes auf Erholung, Freizeit und Spiel beraubt werden, nachdem sie ihre täglichen schulischen Pflichten erfüllt haben.**

Verkauf, Menschenhandel und Entführung

60. Während es der Ausschuss begrüßt, dass Kinder, die Opfer sexueller Gewalt sind, ein Recht auf kostenlose juristische und psychologische Prozessbegleitung haben, ist er besorgt, dass Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, und solche mit Migrationshintergrund in der Praxis oft keinen tatsächlichen Zugang zu solchen Unterstützungsleistungen haben.
- 61. Der Ausschuss bekräftigt seine abschließenden Bemerkungen zum Fakultativprotokoll (CRC/C/OPSC/AUT/CO/1, para. 30, 2008) und empfiehlt, dass der Vertragsstaat die erforderlichen Maßnahmen ergreifen möge, um allen Kindern, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind, einschließlich Kindern als Opfer von Menschenhandel und Kindern mit Migrationshintergrund, jene Unterstützungsmöglichkeiten zukommen zu lassen, die ihnen nach dem Gesetz zustehen.**

Follow-up zu den abschließenden Bemerkungen des Ausschusses zum Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie (CRC/C/OPSC/AUT/CO/1)

62. Der Ausschuss bleibt darüber besorgt, dass nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates nicht alle Handlungen unter Strafe gestellt sind, die in vollem Einklang mit der Definition von Straftaten in den Artikeln 2 und 3 des Fakultativprotokolls zum Verkauf von Kindern, zu Kinderprostitution und Kinderpornografie als Vergehen gegen Kinder gelten. Insbesondere nimmt er mit Besorgnis zur Kenntnis, dass der Besitz bestimmter Formen von Kinderpornografie nicht unter Strafe steht, zum Beispiel die Darstellung von Kindern in pornografischen Cartoons oder Kinderpornografie mit Kindern zwischen 14 und 18 Jahren, sofern diese ihre Zustimmung zur Herstellung solcher Pornografie zu ausschließlich privaten Zwecken erteilen. (CRC/C/OPSC/AUT/CO/1, para. 20, 2008).
- 63. Der Ausschuss wiederholt seine Empfehlung (CRC/C/OPSC/AUT/CO/1, para. 21, 2008), der Vertragsstaat möge weitere Maßnahmen ergreifen, um die Bestimmungen des Strafgesetzbuches in vollen Einklang mit den Artikeln 2 und 3 des Fakultativprotokolls zu bringen, und zu diesem Zweck:**
- (a) die Definition von Kinderpornografie ändern, wodurch die Darstellung von Kindern in Cartoons mitumfasst wird; und**
 - (b) den Besitz von Kinderpornografie, einschließlich virtueller Pornografie, mit Kindern zwischen 14 und 18 Jahren, auch ohne Verbreitungsabsicht und unabhängig von der Zustimmung der Minderjährigen, unter Strafe stellen.**
64. Der Ausschuss ist weiter besorgt darüber, dass Kinder, die Opfer der Prostitution werden, im Vertragsstaat bisweilen vielmehr als Täter denn als Opfer behandelt und über sie Verwaltungsstrafen verhängt werden. (CRC/C/OPSC/AUT/CO/1, para. 31, 2008).

- 65. Der Ausschuss empfiehlt, dass alle Kinder, die Opfer von Prostitution sind, ausschließlich als Opfer behandelt und dass gegen sie keine Sanktionen, wie etwa freiheitsentziehende Maßnahmen oder Geldstrafen, verhängt werden.**

Jugendgerichtsbarkeit

66. Während der Ausschuss zur Kenntnis nimmt, dass nach den Angaben des Vertragsstaates die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft von Jugendlichen 49 Tage beträgt und die Zahl der jugendlichen Strafgefangenen abgenommen hat, ist er darüber besorgt, dass gemäß den Gesetzen des Vertragsstaates die maximal zulässige Dauer der Untersuchungshaft für Jugendliche ein Jahr beträgt, dass Berichten zufolge die Strafanstalten, in denen Jugendlichen ihre Freiheit entzogen wird, überfüllt und Jugendliche nicht immer von erwachsenen Häftlingen getrennt sind, und dass ein hoher Prozentsatz von Jugendlichen in Untersuchungshaft unter psychischen beziehungsweise psychiatrischen Störungen leidet, ohne dass sie Zugang zu einer entsprechenden Gesundheitsversorgung haben.
- 67. Der Ausschuss empfiehlt, der Vertragsstaat möge das System der Jugendgerichtsbarkeit in vollen Einklang mit der Konvention, insbesondere mit den Artikeln 37, 39 und 40 und mit anderen relevanten Standards bringen, wie etwa den Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Rules); den Richtlinien für die Verhütung der Jugendkriminalität (Riyad Guidelines); den Regeln für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist (Havana Rules) den Wiener Aktionsrichtlinien betreffend Kinder im Strafjustizsystem; und mit dem allgemeinen Kommentar Nr. 10 des Ausschusses (CRC/C/GC/10, 2007). Insbesondere fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf:**
- (a) sicherzustellen, dass Jugendliche im Alter von unter 18 Jahren, denen die Freiheit entzogen worden ist, unter allen Umständen von Erwachsenen getrennt sind und unter angemessenen Bedingungen angehalten werden;**

- (b) sicherzustellen, dass die Inhaftierung von Jugendlichen , einschließlich der Untersuchungshaft, nur als letztes Mittel und für die kürzest mögliche Zeit eingesetzt wird;**
- (c) jugendlichen Häftlingen angemessenen Zugang zu medizinischer Versorgung und psychologischer Behandlung zu ermöglichen;**
- (d) die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um jugendlichen Inhaftierten zu Perspektiven für ihre Zukunft, einschließlich ihrer vollständigen Wiedereingliederung in die Gesellschaft, zu verhelfen, und**
- (e) mit der Machbarkeitsstudie zur Einrichtung eines neuen Zentrums für Jugendstrafgefangene in Wien in Hinblick auf die Reduzierung der Überbelegung in den bestehenden Anstalten fortzufahren.**

J. Ratifizierung internationaler Menschenrechtsinstrumente

68. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat zur weiteren Verstärkung der Erfüllung von Kinderrechten folgende Verträge ratifizieren möge: das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes für ein Individualbeschwerdeverfahren, die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Gastarbeiter und ihrer Familienangehörigen, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

K. Zusammenarbeit mit regionalen und internationalen Gremien

69. Der Ausschuss empfiehlt, der Vertragsstaat möge mit dem Europarat und mit anderen Menschenrechtsorganisationen zwecks Umsetzung der Konvention sowohl im Vertragsstaat als auch in anderen Mitgliedsstaaten des Europarates zusammenarbeiten.

L. Nachbearbeitung und Verbreitung

70. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die vorliegenden Empfehlungen vollständig umgesetzt werden, unter anderem durch Übermittlung an den Ministerrat, Nationalrat und Bundesrat, die Landesregierungen und Landtage sowie an die Justiz, und zwar zwecks entsprechender Behandlung und der weiteren Vorgehensweise.

71. Der Ausschuss empfiehlt ferner, dass der dritte und vierte periodische Bericht und die schriftlichen Antworten des Vertragsstaates sowie die vorliegenden Empfehlungen (Abschließenden Bemerkungen) in den Sprachen des Landes allgemein für die breite Öffentlichkeit, für Organisationen der Zivilgesellschaft, Medien, Jugendgruppen, Berufsgruppen und Kinder verfügbar gemacht werden, einschließlich (aber nicht ausschließlich) über das Internet, , um eine allgemeine Diskussion und Sensibilisierung für die Wahrnehmung des Übereinkommens und seiner Fakultativprotokolle sowie ihrer Umsetzung und Überprüfung in Gang zu setzen.

M. Nächster Bericht

72. Der Ausschuss lädt den Vertragsstaat ein, seinen kombinierten fünften und sechsten periodischen Bericht bis zum 4. März 2018 einzureichen, worin auch Informationen über die Umsetzung der vorliegenden abschließenden Bemerkungen enthalten sind, . Der Ausschuss verweist auf seine harmonisierten vertragsspezifischen Leitlinien für die Berichterstattung, angenommen am 1. Oktober 2010 (CRC/C/58/Rev.2 und Corr. 1), und erinnert den Vertragsstaat daran, dass künftige Berichte mit den Richtlinien übereinstimmen und nicht mehr als 60 Seiten umfassen sollten. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, seinen Bericht in Übereinstimmung mit den Leitlinien für die Berichterstattung vorzulegen. Sollte der eingereichte Bericht die vorgegebene Seitenanzahl überschreiten,

wird der Vertragsstaat gebeten, den Bericht zu überprüfen und schließlich in Übereinstimmung mit den oben genannten Leitlinien erneut vorzulegen. Der Ausschuss erinnert den Vertragsstaat daran, dass die Übersetzung des Berichts zum Zweck der Prüfung des Vertragsgegenstandes nicht garantiert werden kann, wenn er nicht in der Lage ist, den Bericht zu redigieren und erneut einzureichen.

- 73. Der Ausschuss lädt den Vertragsstaat auch ein, ein aktualisiertes Hauptdokument einzureichen, welches den Anforderungen des gemeinsamen Grundlagendokuments der harmonisierten Richtlinien für die Berichterstattung, angenommen beim fünften interinstitutionellen Treffen der Menschenrechts-Vertragsausschüsse im Juni 2006 (HRI/MC/2006/3), zu entsprechen hat.**